

Anlage 7 Leistungsbewertung

1. Vorwort

Das Konzept zur Leistungsbewertung ist ein gemeinsames Konzept der Beteiligten am GREM.

Es basiert auf den zwei Säulen Leitlinien zur Leistungsbewertung, die auf den rechtlichen Grundlagen, also den einschlägigen Gesetzgebungen, Prüfungsordnungen und Erlassen basieren und auf den Beschlüssen zur Leistungsbewertung der Fachkonferenzen der Schule.

Es beinhaltet Vorgaben zu den Beurteilungsbereichen „Klassenarbeiten und Klausuren“ und „Sonstige Mitarbeit“ und informiert über diese, um so eine hohe Transparenz, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit herzustellen.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Vergleichbarkeit von Leistungsergebnissen erreicht, da eine kriteriengeleitete Bewertung nachvollziehbar wird.

2. Leitlinien zur Leistungsbewertung

2.1. Rechtliche Grundlagen

Alle Entscheidungen zur Bewertung von Schülerleistungen basieren auf rechtlichen Grundlagen! Diese Basis ermöglicht einen sicheren Umgang mit Notenbeschwerden und in Widerspruchsverfahren.

Im Einzelnen wird die Beurteilung von Schülerleistungen in beiden Sekundarstufen durch nachfolgende Gesetze, Prüfungsordnungen und Erlasse geregelt:

- ☆ Schulgesetz § 48,
- ☆ Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I (APO SI §6),
- ☆ Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST §13-17),
- ☆ Erlass zu den Lernstandserhebungen,
- ☆ Hausaufgabenerlass,
- ☆ Vorgaben der Kernlehrpläne für die Sekundarstufe I,
- ☆ Vorgaben der Kernlehrpläne für die Sekundarstufe II.

Darüber hinaus gelten die Beschlüsse zur Leistungsbewertung der einzelnen Fachkonferenzen des GREM.

2.2. Grundsätze

Leistungen können nur dann bewertet werden, wenn es eine klare Absprache der beteiligten Lehrkräfte und Schülerinnen/Schüler darüber gibt, welche Leistungsanforderungen es gibt, welche Ziele und Kompetenzen in welcher Ausprägung erbracht werden müssen. Selbstredend ist, dass diese Verabredungen auch innerhalb der Fachschaften erfolgen müssen (vgl. Beschlüsse der Fachkonferenzen zur

Leistungsbewertung). Rückmeldungen zu den jeweiligen Lern- und Leistungsständen erlauben es, im Rahmen der individuellen Förderung, die nach den rechtlichen Grundlagen (s.o.) mittlerweile zentrale Bedeutung bekommen hat, Angebote zu machen.

Die Leistungsbewertung ist so angelegt, dass sie auch als Diagnoseinstrument dient, um eine Individualisierung des Lernprozesses zu unterstützen und zu fördern. Aus diesem Grund werden den Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres die Kriterien der Leistungsbewertung transparent gemacht.

Zur Leistungsbewertung herangezogen werden die Inhalte, die im Unterricht vermittelt wurden. Sie werden im Rahmen der „sonstigen Mitarbeit“ und/oder der „schriftlichen Arbeiten“ (Klassen – oder Kursarbeiten) angemessen berücksichtigt.

Ergebnisse der Lernstandserhebungen im Jahrgang 8 (LSE 8) werden nicht benotet, sie sind als aussagekräftiges Diagnoseinstrument zu sehen. Sie werden innerhalb der schulischen Gremien und der Fachgruppen diskutiert und dienen der Fortentwicklung des Unterrichts. Hierzu ist eine dezidierte Ursachenforschung für das Zustandekommen der Ergebnisse notwendig.

Die Ergebnisse der zentralen Prüfungsklausuren in der Jahrgangsstufe 10 werden zur Leistungsbewertung herangezogen.

Die Benotung, die sich aus der Messung einzelner Leistungen ergibt, erfolgt immer unter pädagogischen Aspekten und darf auf keinen Fall auf einer rechnerischen Prozedur basieren. Zu berücksichtigen ist die Entwicklung der Schüler*innen, aber es können auch weitere pädagogische Aspekte einfließen.

Alle Lehrkräfte sind aufgefordert, den Gebrauch der deutschen Sprache zu überwachen und zu fördern. Gehäufte Verstöße gegen die Richtigkeit der Sprache führen zu Notenabwertungen, die in der Sekundarstufe I und der Einführungsphase um bis zu einer Notenstufe erfolgen kann, in der Qualifikationsphase kann die Abstufung um bis zu zwei Notenpunkte erfolgen.

Ausnahmeregelungen werden angewendet, wenn Schülerinnen oder Schüler eine attestierte Lese-Rechtsschreib-Schwäche (LRS) haben.

2.3. Schriftliche Arbeiten

Die Schülerinnen und Schüler sollen mit den Aufgabentypen und den Operatoren in den Aufgabenstellungen vertraut sein und Gelegenheit zur Übung haben. Dies ist jetzt besonders wichtig, da sich durch die neuen Kernlehrpläne in der Sekundarstufe II auch und gerade die Aufgabentypen ändern können.

Die Konzeption der Klassen- und Kursarbeiten orientiert sich formal, inhaltlich und methodisch an den Kernlehrplänen und schulinternen Curricula der einzelnen Fächer.

Klassenarbeiten und Klausuren werden in der Regel spätestens eine Woche vorher angekündigt. In der Sekundarstufe I dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten in der Woche geschrieben werden. Pro Tag ist nur eine Klassenarbeit erlaubt. In der Sekundarstufe II sind bis zu 3 Kursarbeiten pro Woche erlaubt. Ausnahmen gelten für Nachschreibeklassenarbeiten oder –klausuren.

Die Korrektur erfolgt sachgerecht in einem Zeitraum von bis zu drei Wochen. Die Rückgabe erfolgt ausnahmslos, bevor eine neue Klassen- oder Kursarbeit geschrieben wird. Am Tage der Rückgabe darf in diesem Fach keine neue Arbeit geschrieben werden.

Zu jeder Klassen- und Kursarbeit erhalten die Schüler*innen einen (Kurz-)Kommentar, der die wesentlichen Vorzüge und Fehler der Arbeit pädagogisch betrachtet. Ein deutlicher Erwartungshorizont mit Kennzeichnung der Abweichungen vom Ideal ist ebenso möglich.

Täuschungsversuche werden je nach Schwere des Vergehens geahndet.

2.3.1. Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Die Anzahl der Klassenarbeiten richtet sich nach den Vorgaben durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und nach den Beschlüssen der Fachkonferenzen.

In den unterschiedlichen Fremdsprachen wird in unterschiedlichen Jahrgangsstufen eine Klassenarbeit durch eine mündliche Prüfung in gleichwertiger Form der Leistungsbewertung ersetzt.

2.3.2. Kursarbeiten in der Sekundarstufe II

Dauer und Anzahl der Kursarbeiten in der Sekundarstufe II richten sich nach den Vorgaben (s.o.) und unterscheiden sich in Anzahl und Dauer nach Kurs und Jahrgangsstufe.

Die Bewertung der Leistungen der Kursarbeiten erfolgt in der Regel auf Grundlage einer vorher festgelegten, für die Schüler transparenten Punkteverteilung oder Gewichtung einzelner Teilaufgaben. Dabei ist eine Orientierung an die Vorgaben für die Abiturprüfungen hilfreich.

Ermessensspielräume und Notenstufen sind in den Leistungsbewertungsentscheidungen der jeweiligen Fachkonferenzen niedergelegt und orientieren sich ebenfalls an den Vorgaben im Abiturbereich.

Bei der Rückgabe der Klausuren werden den Schüler die der Bewertung zugrundeliegenden Kriterien verdeutlicht (s.o.).

2.3.3. Facharbeit

Für die Erstellung und Bewertung der Facharbeiten gelten die Beschlüsse der Lehrerkonferenz.

2.3.4. Besondere Lernleistung

Im Rahmen der Abiturprüfung kann Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird.

Die Genehmigung zur Erstellung einer besonderen Lernleistung erfolgt durch die Schulleitung nach Anhörung der unterrichtenden Fachlehrkraft und in Beratung mit der Oberstufenkoordination.

2.4. Sonstige Mitarbeitsleistungen

Zu den bewertbaren Bestandteilen der sonstigen Mitarbeit gehören mündliche Unterrichtsbeiträge, schriftliche Beiträge außerhalb von Klausuren und Klassenarbeiten, Beiträge Schüler*innenaktiven Handelns und praktische Arbeiten.

2.4.1. Mündliche Mitarbeitsleistungen

Zu den mündlichen Mitarbeitsleistungen zählen die mündlichen Unterrichtsbeiträge, Referate, das Anfertigen von Projektarbeiten etc. Für die praktischen Fächer erfolgt eine Einbeziehung der angefertigten Arbeiten in die Beurteilungsumfänge. Ebenfalls werden Unterrichtsexperimente im Rahmen der mündlichen Mitarbeitsleistung bewertet. Neben den prozessorientierten Leistungen spielen auch die erarbeiteten Produkte bei der Leistungsbewertung eine zentrale Rolle.

2.4.2. Schriftliche Übungen

Schriftliche Übungen berücksichtigen im Regelfall einen Unterrichtszeitraum von ca. 4 Unterrichtswochen. Sie dauern in der Regel zwischen 20 und 30 Minuten und werden frühzeitig angekündigt. Am Tag einer Klassenarbeit werden im Regelfall keine schriftlichen Übungen angefertigt.

Sie sind anteilig im Rahmen der Notengebung im Bereich „sonstige Mitarbeit“ zu berücksichtigen und die Bewertungsnote entspricht einer Teilnote.

2.4.3. Hausaufgaben

Im Rahmen des Ganztages werden in der Sekundarstufe I in der Regel keine Hausaufgaben gestellt. An die Stelle der Hausaufgaben treten Lernzeitaufgaben, die in den Ganztags integriert sind. Sie werden nicht bewertet, eine pädagogische Würdigung ist aber durchaus möglich. Über Dauer und Umfang der Aufgaben gibt es Vorgaben im Erlass. Hier sind die Werte für Ganztagschulen maßgeblich.

2.4.4. Rückmeldungen zum Lernstand

In der Sekundarstufe II wird den Schülerinnen und Schülern am Ende eines jeden Quartals die Note der sonstigen Mitarbeitsleistungen

mitgeteilt. Auch in der Sekundarstufe I haben Schüler und Eltern das Recht, über den Leistungsstand informiert zu werden. Gelegenheit gibt es dazu v.a. auf den zweimal jährlich stattfindenden Elternsprechtagen und in der Jahrgangsstufe 5 und 6 zusätzlich am Ende der Schulhalbjahre an den dann stattfindenden Lernberatungstagen. In der Jahrgangsstufe 7 werden die Lernentwicklungsbesprechungen optional angeboten.

3. Beschlüsse zur Leistungsbewertung

Nähere Informationen, die das Konzept erweitern und konkretisieren, finden Sie in den Beschlüssen der einzelnen Fächer zur Leistungsbewertung. Diese sind Bestandteil der schulinternen Lehrpläne und sind in der Schule und auf unserer Website einsehbar.